

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 10/2018

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

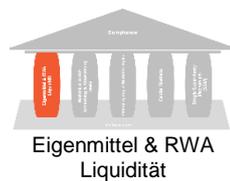
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

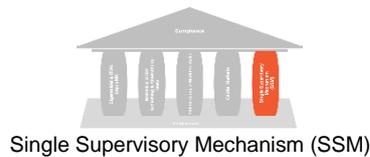
Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Oktober



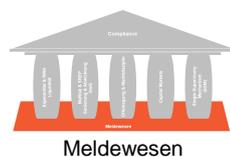
New amendments to technical standards on the mapping of ECAIs	ESAs	Seite 4
---------------------------------------------------------------	------	---------



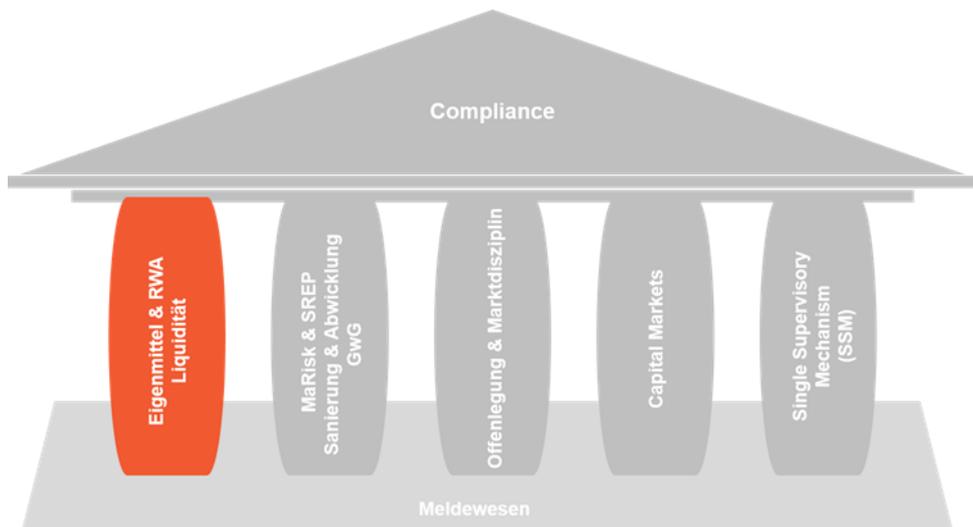
Guidelines on management of non-performing and forborne exposures	EBA	Seite 6
Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen	BaFin	Seite 7
Leverage ratio treatment of client cleared derivatives	BCBS	Seite 8
Stress testing principles	BCBS	Seite 9



Aufsichtsprioritäten des SSM im Jahr 2019	EZB	Seite 11
Work Programme 2019	EBA	Seite 12



IT S on supervisory reporting	EBA	Seite 14
Rundschreiben 14/2018 – Umsetzung der EBA-Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	BaFin	Seite 15
Draft DPM 2.9 for supervisory reporting	EBA	Seite 16
Bankenabgabe 2019	BaFin	Seite 17
Bankenstatistik Kundensystematik	BuBa	Seite 18

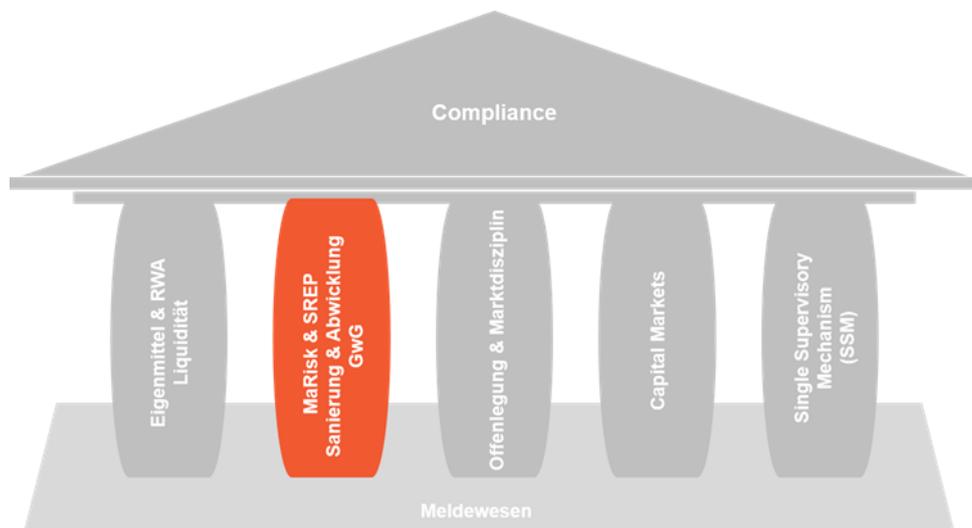


**Eigenmittel & RWA
Liquidität**

Titel	<u>New amendments to technical standards on the mapping of ECAs</u>		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	26. Oktober 2018	31. Dezember 2018
Thema	Mapping von Ratings		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA - ESAs) hat eine Konsultation zur Anpassung technischer Durchführungsstandards (ITS) zur Zuordnung von externen Ratingagenturen (External Credit Assessment Institutions - ECAI) veröffentlicht.</p> <p>Die ESAs arbeiten ITS aus, um für alle ECAI festzulegen, welcher Bonitätsstufe die jeweilige Bonitätsbeurteilung der ECAI entspricht („Zuordnung“). Bei dieser Zuordnung wird objektiv und einheitlich verfahren.</p> <p>Die Veröffentlichung stellt auf die Ergebnisse der regelmäßigen Überwachung der Angemessenheit der bestehenden Zuordnungen (Mappings) ab, die auf Grundlage einer quantitativen und qualitativen Bewertung erfolgte.</p> <p>Die ESAs schlagen insbesondere vor, die CQS-Zuteilung (Kreditqualitätsstufen) für zwei ECAs sowie die Einführung neuer Ratingskalen für zehn ECAs zu ändern.</p> <p>Im Anhang III des Entwurfs des geänderten technischen Durchführungsstandards veröffentlichen die ESAs das Ergebnis der Überarbeitungen ("Zuordnungstabellen").</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Guidelines on management of non-performing and forborne exposures</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	31. Oktober 2018	-	
Thema	Non-Performing und Forborne Exposures			
Art, Status	Leitlinien, final			
Adressatenkreis	Institute sowie Aufsichtsbehörden			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die EBA bereits im März 2018 den Entwurf zu einem Leitfaden für Banken zum Umgang mit notleidenden (NPE) und gestundeten (FBE) Verträgen veröffentlicht hatte, liegt nunmehr die finale Fassung vor.</p> <p>Ausgangspunkt und übergeordneter Rahmen soll dabei die Einrichtung einer auf das jeweilige Institut ausgerichteten NPE-Strategie sein. Die NPE-Strategie soll flankiert werden von einer angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation mit angemessenen Prozessen und Kontrollen (NPE-Governance).</p> <p>Die Strategie und die Governance soll integriert sein in das allgemeine Risikomanagement der Bank bzw. soll konsistent zum ICAAP und zum Sanierungsplan der Bank sein.</p> <p>Die EBA sieht die Schaffung eines Schwellenwertes für Non-Performing-Loans (NPL) vor. Spätestens wenn ein Schwellenwert von 5% an notleidenden Krediten erreicht wird, sollen Aufsichtsbehörden und Banken von einem insgesamt erhöhten Maß an NPE ausgehen. Das Erreichen dieses Schwellenwertes soll dann Auslöser für entsprechende Maßnahmen zur Steuerung und zum Abbau von NPE sein. Für die Berechnung der NPL-Quote verweist das Papier auf das EBA Risk Dashboard.</p> <p>Der Leitfaden der EBA gibt zudem Hinweise auf den Umgang mit und die Bewertung von Sicherheiten. Die EBA sieht den angemessenen Umgang mit NPE und FBE als Teil eines angemessenen Risikomanagements und wird dies daher im Rahmen des SREP entsprechend einfließen lassen.</p> <p>Die EBA erwartet von den Instituten eine kontinuierliche Überwachung ihrer NPE und FBE Quoten. Hierzu sollen entsprechende Frühwarnindikatoren eingerichtet werden. In diesem Kontext verweist das Papier auf das Meldewesen (insbesondere FinRep), woraus entsprechende Informationen zu NPE und FBE bzw. zur Asset Quality zu entnehmen sind.</p> <p>Die Leitlinien fordern explizit eine angemessene IT-Infrastruktur, die eine Überwachung der NPE und FBE ermöglichen muss.</p> <p>msgGillardon bietet zur entsprechenden Auswertung und Überwachung Ihrer aufsichtlichen Meldungen (FinRep, CoRep, LCR, etc.) den msgGillardon Analyzer an.</p> <p>Der Analyzer ist ein Access-basiertes und kostengünstiges Tool mit dem Sie nicht nur alle wesentlichen Kennzahlen zu NPE und FBE ermitteln können, sondern auch alle weiteren Key Risk Indicator des EBA Risk Dashboard, die wiederum für Ihren SREP relevant sein können.</p>			

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	Treasury	RM	COM

Titel	Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen			
Quelle, Datum, Frist	BaFin	18. Oktober 2018	-	
Thema	Virtuelle Währungen			
Art, Status	Konsultation, Entwurf			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In ihrem Rundschreiben weist die BaFin Institute auf ein angemessenes risikoorientiertes Vorgehen im Umgang mit virtuellen Währungen hin.</p> <p>Virtuelle Währungen sind eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.</p> <p>Die Risiken, die aus Geschäften mit virtuellen Währungen entstehen, müssen von Instituten bewertet werden und ggfs. entsprechende Maßnahmen zu einer Begrenzung des Risikos getroffen werden. Es soll in diesem Zusammenhang bestimmt werden, ob nach den geldwäscherrechtlichen Vorschriften neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten auch bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.</p> <p>Folgende Umstände sollen z.B. bei der Risikobewertung berücksichtigt werden:</p> <p>Im Falle von auf einem Konto eingehender Zahlungen, denen erkennbar ein Tausch von virtuellen Währungen zugrunde lag (z.B. Überweisung von einer Wechselstelle für virtuelle Währungen), kommt als mögliche Maßnahme die Anforderung zusätzlicher Angaben des Kontoinhabers hinsichtlich der Herkunft der zugrundeliegenden virtuellen Währungsbeiträge in Betracht.</p> <p>Der gewerbsmäßige Tausch von virtuellen Währungen in Euro oder andere gesetzliche Zahlungsmittel und umgekehrt sowie von virtuellen Währungen untereinander steht grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Abs. 1 KWG.</p> <p>Risikofaktoren können auch im Grad der Pseudonymität bzw. Anonymität von Transaktionen mit den jeweiligen virtuellen Währungen sein, soweit dies für den Verpflichteten erkennbar ist. Ein risikoe erhöhender Faktor kann die Inanspruchnahme von Diensten sogenannter „Tumbler“- oder „Mixer-Services“ sein.</p> <p>Bei Transaktionen, die im Zusammenhang mit virtuellen Währungen stehen, kann ein Risikofaktor darin gesehen werden, ob ein vorheriger Tausch von virtuellen Währungen über eine regulierte Tauschbörse erfolgt ist oder nicht. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass für alle Verpflichteten nach dem GwG die Pflicht besteht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 GwG unverzüglich eine Verdachtsmeldung zu erstatten.</p>			
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				COM

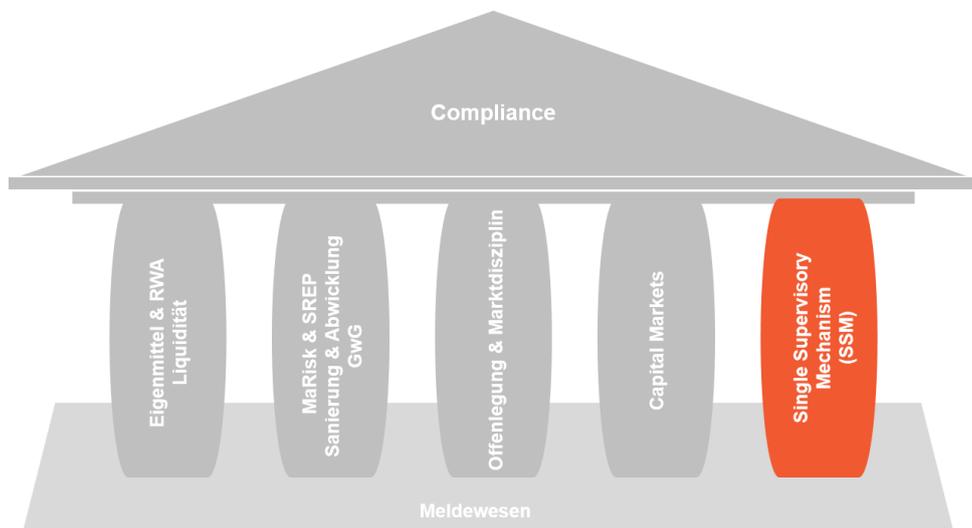
Titel	<u>Leverage ratio treatment of client cleared derivatives</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	18. Oktober 2018	16. Januar 2019
Thema	Derivate in der Leverage Ratio		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Basel Committee on Banking Supervision konsultiert zwei Alternativen zum Umgang mit (client cleared) Derivaten im Rahmen der Berechnung der Leverage Ratio.</p> <p>Als eine Alternative schlägt das BCBS vor, dass die Initial Margin (bar oder unbar) herangezogen werden darf, um den Wiedereindeckungsaufwand für ein Derivat zu reduzieren.</p> <p>Als eine weitere Alternative schlägt das BCBS vor, client cleared Derivate an den Standardansatz für das Kontrahentenrisiko (SA-CCR) anzulehnen. Auch hier wären Initial und Variation Margin anrechenbar, um den künftigen Wiedereindeckungsaufwand zu reduzieren.</p> <p>Stellungnahmen zur Konsultation sind bis zum 16. Januar 2019 möglich.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Stress testing principles</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	17. Oktober 2018	-
Thema	Stress Testing		
Art, Status	Leitlinien, final		
Adressatenkreis	Institute, Aufsicht		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das BCBS hat neun Principles zur Ausgestaltung und angemessenen Governance von Stresstests bei Banken veröffentlicht.</p> <p>Principle 1 Stresstest-Rahmenwerk soll klare Ziele aufweisen und vom Vorstand genehmigt worden sein. Involvierte Mitarbeiter sollen ein umfassendes und klares Verständnis zum Stresstest haben.</p> <p>Principle 2 Das Stresstest-Rahmenwerk soll eine effiziente und klare Vorgehensweise ermöglichen und Verantwortlichkeiten klar festlegen.</p> <p>Principle 3 Der Stresstest bzw. die Ergebnisse daraus sollen in die Management-Entscheidungen einfließen bzw. Teil des Risikomanagements sein.</p> <p>Principle 4 Das Stresstest-Rahmenwerk soll alle wesentlichen und relevanten Risiken abdecken und die Kritikalität der Szenarien soll hinreichend sein.</p> <p>Principle 5 Personal und Prozesse sollen angemessen ausgestaltet sein, damit die Stresstests angemessen durchgeführt werden können.</p> <p>Principle 6 Die verwendeten Daten sollen hinreichend granular und vollständig sein.</p> <p>Principle 7 Modelle und Methoden sollen angemessen ausgestaltet sein, um die Auswirkungen der Szenarien angemessen beurteilen zu können.</p> <p>Principle 8 Stresstest-Modelle, Ergebnisse und Rahmenwerk sollen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.</p> <p>Principle 9 Stresstest-Ergebnisse sollten intern wie auch extern kommuniziert werden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THING		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Aufsichtsprioritäten des SSM im Jahr 2019</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	30. Oktober 2018	-
Thema	Aufsichtsprioritäten		
Art, Status	Information, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB-Bankenaufsicht hat in Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden Risikoquellen im Bankensektor identifiziert. Dabei wurde auf Beiträge der gemeinsamen Aufsichtsteams (JSTs), mikro- und makroprudenzielle Analysen der EZB sowie Berichte internationaler Gremien zurückgegriffen. Zu den wesentlichen Risikofaktoren im Bankensektor zählen geopolitische Unsicherheiten, die Bestände an notleidenden Krediten (NPLs) und das Risiko des Aufbaus neuer NPLs, Cyberkriminalität und IT-Störungen, potenzielle Neubewertungen von Risiken an den Finanzmärkten, das Niedrigzinsumfeld, die Reaktionen der Banken auf neue und bestehende Vorschriften, das wirtschaftliche und finanzielle Umfeld im Euroraum, Fälle von Fehlverhalten, Entwicklungen an den Immobilienmärkten, strukturelle unternehmerische Herausforderungen, Konkurrenz durch Nichtbanken und klimabedingte Risiken.</p> <p>Damit die Banken diesen Risiken wirksam begegnen können, hat die EZB-Bankenaufsicht ihre Aufsichtsprioritäten überprüft und optimiert. Angesichts der oben dargelegten Risikolage hat der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) für das Jahr 2019 folgende übergeordnete Prioritätsbereiche festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kreditrisiko <ul style="list-style-type: none"> Folgemaßnahmen zum NPL-Leitfaden Qualität der Kreditvergaberichtlinien und Engagements ■ Risikomanagement <ul style="list-style-type: none"> Gezielte Überprüfung interner Modelle ICAAP und ILAAP IT- und Cyberrisiken Liquiditätsstresstest ■ Aktivitäten mit mehreren Risikodimensionen <ul style="list-style-type: none"> Brexit-Vorbereitungen Handelsrisiken und Bewertung von Vermögenswerten 		

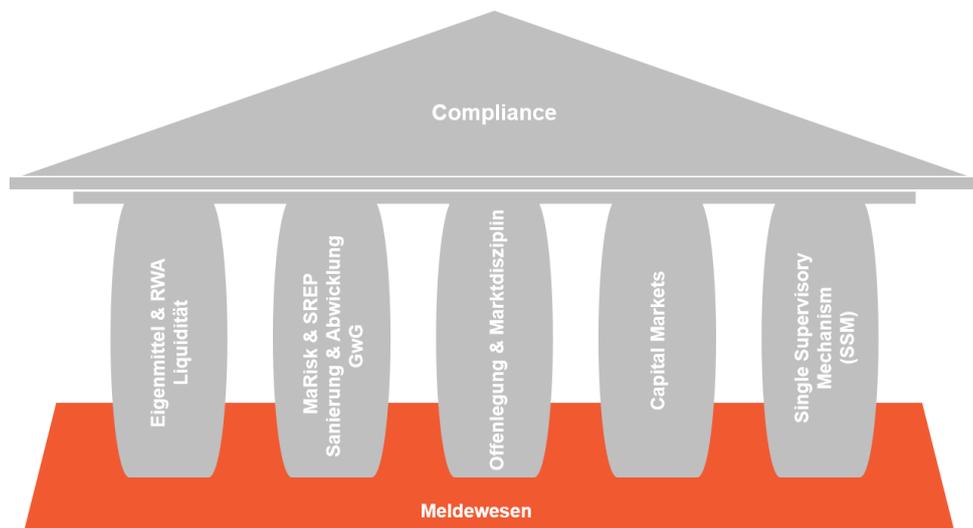
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>EBA publishes work programme for 2019</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	23. Oktober 2018	01. November 2018
Thema	Prioritäten der Aufsicht für 2019		
Art, Status	Information, Final		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2019 veröffentlicht. Darin beschreibt sie die spezifischen Aktivitäten und Aufgaben des kommenden Jahres und hebt die strategischen Schlüsselbereiche ihrer Arbeit für die Jahre 2019 bis 2021 hervor.</p> <p>Neben den üblichen Überarbeitungstätigkeiten an den bestehenden Reportingregelwerken plant die EBA in 2019 ihren Fokus auf die Implementierung des Baseler Rahmenwerks (Basel III) in der EU zu legen. Diesbezüglich sind umfangreiche vorbereitende Arbeiten in den Bereichen des Liquiditätsrisikos, Zinsrisikos im Bankbuch, der Großkredite und des Kontrahentenausfallrisikos zur Umsetzung des (noch nicht von der EU finalisierten) CRD V / CRR II Paketes, insbesondere im zweiten Quartal 2019, vorgesehen.</p> <p>Weitere Punkte der Agenda sind das Verständnis der aus Finanzinnovationen erwachsenden Chancen und Risiken, das Sammeln, Weiterleiten und Analysieren von Bankdaten, einen reibungslosen Umzug der Behörde von London nach Paris zu gewährleisten sowie die Förderung des Aufbaus der Verlustabsorptionskapazität im EU-Bankensystem. Hierzu ist für das 3. Quartal 2019 die Veröffentlichung zweier Konsultationen zur Offenlegung und Meldung der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) geplant.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Meldewesen

Titel	<u>EBA acknowledges adoption of amended supervisory reporting standards by the European Commission</u> <u>EBA acknowledges adoption of new resolution reporting standards by the European Commission</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	09. Oktober 2018 / 29. Oktober 2018	31. Dezember 2018
Thema	Überarbeitung der Meldewesen Standards		
Art, Status	Angenommen von EU		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Rahmen der fortlaufenden Überarbeitung ihrer Meldewesenstandards hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) die Verabschiedung ihrer überarbeiteten Meldewesenstandards für das Rahmenwerk 2.8</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Implementing Technical Standards Amending Regulation (EU) No 680/2014 on Supervisory Reporting of institutions with regard to prudent valuation (EBA/ITS/2018/01) ■ Implementing Technical Standards on procedures, forms and templates for resolution planning (EBA/ITS/2018/02) <p>durch die EU-Kommission bestätigt.</p> <p>Die Veröffentlichung der beiden Standards als Verordnung im EU-Amtsblatt steht noch aus, die Standards sollen jedoch zum 31.12.2018 Anwendung finden.</p> <p>Im Zuge der Prüfung und Verabschiedung durch die EU-Kommission wurden lediglich formale Änderungen an den Verordnungsvorschlägen der EBA vorgenommen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Rundschreiben 14/2018 – Umsetzung der EBA-Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	31. Oktober 2018	01. Januar 2019
Thema	Groß- und Millionenkredite: Gruppe verbundener Kunden (GvK)		
Art, Status	Finales Rundschreiben		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ein Rundschreiben zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden veröffentlicht. Dieses setzt die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (EBA/GL/2017/15) in die nationale Verwaltungspraxis um und ist ab dem 01.01.2019 anzuwenden.</p> <p>Das Rundschreiben konkretisiert den Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ und findet auf alle Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) sowie auf technische Standards und Leitlinien der EBA Anwendung, die den Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ verwenden. Es gilt in gleicher Weise für die Anwendung der §§ 15 und 18 Kreditwesengesetz (KWG), die gemäß § 19 Absatz 3 KWG ebenfalls auf den Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ Bezug nehmen.</p> <p>Ziel der Definition von „verbundenen Kunden“ ist, Kunden zu identifizieren, die so eng durch idiosynkratische Risikofaktoren miteinander verbunden sind, dass es aufsichtlich geboten ist, sie im Hinblick auf das Risiko als eine Einheit zu behandeln. Ein idiosynkratisches Risiko liegt vor, wenn sich in einem bilateralen Verhältnis die finanziellen Probleme einer natürlichen oder juristischen Person durch dieses Verhältnis auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen, die sonst nicht davon betroffen wäre.</p> <p>In diesem Rundschreiben ist der Ansatz beschrieben, den Institute wählen sollten, wenn sie die Anforderung erfüllen, zwei oder mehr Kunden zu einer Gruppe verbundener Kunden zusammenzufassen, da diese im Hinblick auf das Risiko eine Einheit bilden. Zweck der Veröffentlichung ist es, das Konzept der Verbindungen klarzustellen und zu operationalisieren, insbesondere, wenn Kontrolle und/oder wirtschaftliche Abhängigkeit zu einer Zusammenfassung von Kunden führen sollten, da diese ein einheitliches Risiko darstellen.</p> <p>Wenn Institute in Ausnahmefällen nachweisen können, dass trotz eines Kontrollverhältnisses zwischen den Kunden im Hinblick auf das Risiko keine Einheit besteht, sollten die Institute die relevanten Umstände, die diesen Ausnahmefall rechtfertigen, detailliert und nachvollziehbar dokumentieren.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>EBA consults on draft DPM 2.9 for supervisory reporting</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	31.Oktober 2018	07. Dezember 2018
Thema	EBA XBRL Taxonomie 2.9		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat ihre Data Point Models (DPM) und XBRL Taxonomien für das Reporting Framework 2.9 (erster Meldestichtag 31.03.2020 / 30.04.2020) zur Konsultation veröffentlicht.</p> <p>Die Veröffentlichung zeigt einen ersten Entwurf der neuen Datenanforderungen zu den in Konsultation befindlichen Überarbeitungen des Meldewesenstandards zu den Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ITS on Supervisory Reporting amendments with regards to COREP LCR (EBA/CP/2018/12), ■ ITS on Supervisory Reporting amendments with regards to COREP securitization (EBA/CP/2018/14), ■ ITS on Supervisory Reporting amendments with regards to FINREP (EBA/CP/2018/13) (siehe hierzu auch Newsletter 08/2018) <p>und beinhaltet Entwürfe zum DPM Database 2.9, DPM Table Layout 2.9 und DPM Query Tool 2.9.</p> <p>Das finale DPM 2.9 wird dann zusammen mit dem oben genannten Meldewesenstandard Überarbeitungen enthalten, die auf den Rückmeldungen der öffentlichen Konsultation fußen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Informationsschreiben Bankenabgabe 2019</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	26. Oktober 2018	-
Thema	Übermittlung der Meldedaten		
Art, Status	Finales Informationsschreiben		
Adressatenkreis	Alle Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ein Informationsschreiben hinsichtlich der ab November 2018 anstehenden Meldedatenerhebung für die Berechnung der Jahresbeiträge im Rahmen der Bankenabgabe 2019 veröffentlicht. Darin wurden die Institute über die aktuellen Entwicklungen bei der Bankenabgabe 2019 sowie über die ablauftechnischen Änderungen im Rahmen des Meldedaten - Erhebungsverfahrens informiert.</p> <p>Danach hat die Übermittlung der Meldedaten wie in den Vorjahren mittels des Melde- und Veröffentlichungsportals (MVP-Portal) der BaFin bis spätestens zum 31. Januar 2019 (24:00 Uhr) zu erfolgen. Eine Meldungseinreichung über die ExtraNet-Plattform der Bundesbank ist nicht möglich.</p> <p>Für die CRR-Kreditinstitute und gruppenangehörigen CRR-Wertpapierfirmen unter EZB-Aufsicht gilt, dass zur Erfassung der Meldedaten ausschließlich das vom SRB entwickelte Excel-Template (xlsx-Format) in der deutschen Übersetzung zu verwenden ist.</p> <p>Für CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und inländische Unionszweigstellen sowie für CRR-Kreditinstitute und gruppenangehörige CRR-Wertpapierfirmen unter EZB-Aufsicht gibt es, wie im Vorjahr auch, gesonderte Meldebögen.</p> <p>Die für die Bankenabgabe 2019 benötigten Unterlagen sollen sukzessive über die Internetseiten der BaFin zur Verfügung gestellt werden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Hinweis auf die Veröffentlichung der aktualisierten Fassungen der Statistischen Sonderveröffentlichungen 1 und 2, Stand Juli 2018</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	11. Oktober 2018	01. Juli 2018
Thema	Bankenstatistik Kundensystematik		
Art, Status	Hinweisschreiben		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In einem Hinweisschreiben hat die Bundesbank auf die Veröffentlichung aktualisierter Fassungen der</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Statistische Sonderveröffentlichung 1 "Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien" ■ Statistische Sonderveröffentlichung 2 "Kundensystematik" <p>aufmerksam gemacht.</p> <p>Die aktualisierte Fassung der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 informiert über das Regelwerk zur Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute der Deutschen Bundesbank, bestehend aus Anordnungen, Meldepflichten und Meldevorschriften, Vordrucken, Richtlinien und Erläuterungen zu den einzelnen Erhebungen.</p> <p>Als bedeutende Neuerung zu den Vorgängerfassungen ist hervorzuheben, dass nun auch die Richtlinien zur Kreditdatenstatistik „Analytical Credit Datasets“ (AnaCredit) hier Aufnahme fanden. Im Rahmen von AnaCredit werden seit 2018 Angaben auf der Ebene der einzelnen Kreditnehmer und der einzelnen Kredite erhoben (Kredit-für-Kredit-Berichtssystem).</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Oktober

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4090	10.07.2018	05.10.2018	Does transaction monitoring need to be real time?
ID 2018_4039	28.06.2018	05.10.2018	Qualification of SMS OTP as an authentication factor
ID 2018_4041	28.06.2018	05.10.2018	Display of incorrect authentication factors in case of failed authentication attempts
ID 2018_4089	10.07.2018	19.10.2018	Obligatory nature of the SCA and exemption based on transaction risk analysis
ID 2018_4153	23.07.2018	26.10.2018	Review of Security Measures - Auditors expertise
ID 2018_4076	04.07.2018	26.10.2018	On the access to trusted beneficiaries lists (RTS Art 13) by TPPs in write mode
ID 2018_4033	28.06.2018	26.10.2018	Criteria for the application of the transaction risk analysis (TRA) exemption – Application of the TRA exemption at the level of individual brand, product or scheme
ID 2018_4152	23.07.2018	26.10.2018	Review of the security measures: Audit report
ID 2018_4065	29.06.2018	26.10.2018	Accessing payment account online in web browser shall exceed not 5 minutes without activity
ID 2018_4049	28.06.2018	26.10.2018	Persistent authentication for wearable devices
ID 2018_4035	28.06.2018	26.10.2018	Criteria for the application of the transaction risk analysis (TRA) exemption – Application of the TRA exemption by authorized PSPs other than the issuer and the acquirer
ID 2018_4155	23.07.2018	26.10.2018	Responsibility of national authority with regards to audit reports
ID 2018_4052	28.06.2018	26.10.2018	EMV cards and EMV terminals supporting online authentication

FINREP	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3858	14.05.2018	05.10.2018	Inconsistencies in validation rules v1974_h, v5447_m, v5475_m and v5443_m
ID 2018_3787	04.04.2018	05.10.2018	Validation rule v2707_m (FINREP template 18 IFRS 9)
ID 2018_3788	04.04.2018	05.10.2018	Validation rule v3129_m (FINREP template 18 and 19 IFRS 9)
ID 2018_3723	19.02.2018	05.10.2018	2.7 - incorrect rules v0985_m and v0986_m
ID 2018_3814	20.04.2018	05.10.2018	Finrep. Validation rule v5443_m and others

ID 2018_3670	19.01.2018	05.10.2018	Discrepancies between annotated table layout and EBA validation rules (e.g. v5351_m)
--------------	------------	------------	--------------------------------------------------------------------------------------

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3820	25.04.2018	05.10.2018	Follow-up to Q&A 2016_2609 - Template C 71.00

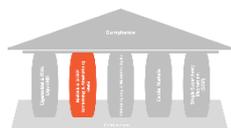
Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2015_2125		05.10.2018	Label of column 140 in C07.00 and validation rule v0008_h

Funding Plans	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2016_2633	18.02.2016	05.10.2018	Validation rules EBA_V4399 and EBA_V4400 warning on the tables P 02.04 and P 02.05

IFRS 9	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3932	24.05.2018	05.10.2018	Article 473a(2) – Consideration of accounting provisions for FVOCI debt instruments

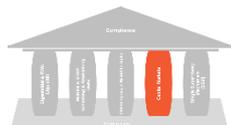
BRRD	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2015_2191	31.07.2015	26.10.2018	Small bank: bail-in or liquidation

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Oktober



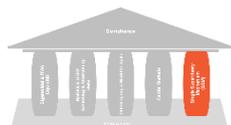
MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung GwG

EU-wide stress test 2018	EBA
MaRisk: Englische Übersetzung	BaFin



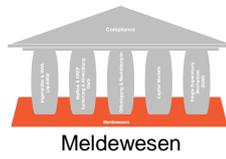
Capital Markets

Rundschreiben zu außervertraglicher Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen	BaFin
ESAs highlight the relevance of legislative changes for the Key Information Document for PRIIPs	ESAs



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Fifteenth progress report on adoption of the Basel regulatory framework	BCBS
Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab 30. November 2018 und 1. Januar 2019	BuBa
Tests für Blockchain-Prototypen	BuBa
List of supervised entities	EZB
Preliminary impact of the Basel reforms on EU banks capital and updates on liquidity measures in the EU	EBA
Bundesbank veröffentlicht quantitative Studie zum Basel III-Monitoring	BuBA
Basel III Monitoring	BCBS



Weitere Validierungsregeln aus Anhang XV des EBA-ITS, die aus nationaler Sicht zusätzlich als fehlerhaft identifiziert worden sind (Stand: 01.10.2018)	BuBa
EBA Risk Dashboard Q2 2018	EBA
Qualitäts-/Plausibilitätsprüfungen für die Zahlungsverkehrsstatistik	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.